

# **Satzung**

## **Ratzefummel - Förderverein der Gebrüder Grimm Schule Rheinbreitbach e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Ratzefummel - Förderverein Gebrüder Grimm Schule Rheinbreitbach e.V".  
Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Rheinbreitbach.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der Gebrüder Grimm Schule, Grundschule Rheinbreitbach.
- (2) Der Vereinszweck soll durch geeignete Maßnahmen verwirklicht werden, insbesondere durch:
  - die ideelle und materielle Unterstützung der sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben der Gebrüder Grimm Schule,
  - Unterstützung der Gebrüder Grimm Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial,
  - Unterstützung der Gebrüder Grimm Schule bei der Neu- bzw. Umgestaltung des Außengeländes in einen naturnahen Erlebnisschulhof sowie bei dessen Betreuung,
  - Mithilfe bei der Durchführung von schulischen Veranstaltungen,
  - Unterstützung der Interessen der Gebrüder Grimm Schule in der Öffentlichkeit,
  - Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - Pflege der Beziehungen zum Schulträger,

Dies gilt nur insoweit, als öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod eines Mitglieds,
  - durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Mitglied scheidet außerdem durch die Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mehr als drei Kalendermonate mit dem fälligen Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen auch nach eingeschriebener Mahnung durch den Vorstand unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nicht entrichtet hat.

# **Satzung**

## **Ratzefummel - Förderverein der Gebrüder Grimm Schule Rheinbreitbach e.V.**

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche regelt die Geschäftsordnung. Die Schulleitung (Leiter/in oder Stellvertreter/ in) der Gebrüder Grimm Schule und der/die Vorsitzende oder sein/ ihre Vertreter/in gehören ohne Stimmrecht in beratender Funktion dem Vorstand an. Weiterhin können dem Vorstand drei zusätzliche, nicht vertretungsberechtigte, stimmberechtigte, Beisitzer angehören; näheres regelt die Geschäftsordnung. Vertreter des Schulträgers sind von der Vorstandstätigkeit ausgeschlossen, können aber beratend gehört werden.
- (2) Der Vorstand kann über die von der Mitgliederversammlung vorgesehenen Mittel und deren Zweckbindung hinaus ohne Befragung der Mitgliederversammlung über die Verwendung bestimmter Beträge entscheiden. Die Höhe der Beträge regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied in den Vorstand kooptieren, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands. Eine solche Kooptation gilt jeweils nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

### **§ 8 Sitzungen des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird bei Bedarf. Mindestens jedoch einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es fordern. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch Personen, die nicht dem Verein angehören, einladen.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Mitgliederversammlungen dürfen nur außerhalb der Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz stattfinden.
- (2) Jede ordnungsmäßig geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.

# **Satzung**

## **Ratzefummel - Förderverein der Gebrüder Grimm Schule Rheinbreitbach e.V.**

### **§ 10 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie bestimmt zwei Rechnungsprüfer, für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über die zu fördernden Maßnahmen und deren Finanzierung.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich und nach Ablauf der Amtszeit einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr Rechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt nach dem Bericht der Rechnungsprüfer über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 11 Mittel des Vereins**

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe oder Sachspenden unterstützen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Rheinbreitbach, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken an der Gebrüder Grimm Schule verwendet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuwied **unter der Registernummer**).

Festgestellt am 15 März 2012.